

Satzung der „Cologne Smilies“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Cologne Smilies“ und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 1 Abs. (1) als 6. Satzungsänderung (Namensänderung) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 31. August 2020

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Eishockeysports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2a

Mitgliedschaft im Eissportverband NRW

- (1) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Spielordnungen des Eissportverband NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 2a als 1. Satzungsänderung eingefügt aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 22. August 1996

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
 - unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Eishockeysport verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme ist unabhängig von
 - Geschlecht,
 - Nationalität,
 - Konfession,
 - politischer Überzeugung oder sonstigen sachfremden Erwägungen zu treffen.
- (3) Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann vom geschäftsführenden Vorstand begrenzt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft Minderjähriger und deren sportliche Betätigung ist nur mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich.
- (5) Der Antragsteller ist über den Erfolg des Antrags schriftlich zu unterrichten. Bei Ablehnung des Antrags ist keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen gegeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.08. eines Kalenderjahres zulässig. In bestimmten Einzelfällen kann eine Kündigung außerterminlich erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesamtvorstand.

(3) Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann ein Mitglied aufgrund einstimmiger Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen Disziplin und Kameradschaft,
- unehrenhaftes Verhalten und schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Anmahnung.

Das Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands zu hören. Über den Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Gesamtvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend.

§ 5 Abs. (2) als 2. Satzungsänderung (Änderung des Geschäftsjahres und der Kündigungsbestimmungen) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 22. Mai 2005

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

(2) Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenwart.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei weiteren Beisitzern.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wovon jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist durch den einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Das betreffende Vorstandsmitglied ist zuvor zu hören und kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über die Abberufung entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr mit der veränderten Satzung beginnt am 1. September 2005 und endet am 31. August 2006.

§ 6 Abs. (2) als 3. Satzungsänderung (erstmalig ein Stellvertretender Vorsitzender) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 22. Mai 2005

§ 6 Abs. (2) als 4. Satzungsänderung (der Stellvertretende Vorsitzende fällt weg) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 11. Juli 2009

§ 6 Abs. (6) als 6. Satzungsänderung (Verlängerung der Amtszeit des Gesamtvorstands) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 31. August 2020

§ 7

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der berechtigt ist, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wird.
- (2) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er hat alle notwendigen Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom

Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Ein Vereinsmitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
- (6) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zwingend einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich. Dabei sind die Beiträge derart zu bemessen, dass die laufenden Ausgaben bestritten werden können.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Höhe des Beitrags aus notwendigem Anlass um 10 % verändern.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für dringend benötigte Anschaffungen kann eine Sonderzahlung erhoben werden. Über die Notwendigkeit der Anschaffung und die Höhe der Sonderzahlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies ist nur zulässig, wenn die Anschaffung nicht aus den Mitteln der Vereinskasse bestritten werden kann. Jedoch darf die Höhe der Sonderzahlung nicht mehr als 50 % des aktuellen Monatsbeitrages betragen

und die Höhe aller Sonderzahlungen in einem Geschäftsjahr nicht mehr als 20 % des aktuellen Jahresbeitrages.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann einen Strafgeldkatalog mit einfacher Mehrheit erlassen. Der Inhalt dieses Kataloges soll sich in erster Linie gegen unsportliches-, sozial-, und vereinsschädigendes Verhalten einzelner Mitglieder richten.
- (7) In bestimmten Einzelfällen kann Mitgliedern zeitlich begrenzt ein reduzierter Mitgliedsbeitrag angeboten werden. Dies gilt insbesondere bei Neueinsteigern in den Eishockeysport, die lediglich am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Höhe des reduzierten Beitrags orientiert sich am normalen Mitgliedsbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem normalen Mitgliedsbeitrag einmal jährlich festgelegt. Über die Gewährung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Anordnungen des Vorstandes sowie der für Training und Wettkampf Verantwortlichen Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag wird bei aktiven Mitgliedern monatlich, bei passiven Mitgliedern halbjährlich im Voraus durch Einziehungsauftrag unbar eingezogen.
- (4) Die Vereinssatzung kann beim Vorstand eingesehen werden. Auf Wunsch wird dem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

§ 11

Haftung

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Körper- oder Vermögensschäden.
- (2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Jugendabteilung des Kölner Eishockey Clubs „Die Haie“ e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Abs. (2) als 5. Satzungsänderung (Änderung bzgl. Vereinsauflösung) aufgrund des Mitgliederbeschlusses vom 22. Juli 2019

Köln, den 31. August 2020

Der Vorstand